

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Marc Walter
	Telefon (0202)	563 - 6695
	Fax (0202)	563 - 8035
	E-Mail	marc.walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.01.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0132/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.04.2011	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
11.05.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
18.05.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.05.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 512 - Rheinstraße - - Satzungsbeschluss -		

Grund der Vorlage

Aufhebung von städtebaulich nicht mehr erforderlichem Planungsrecht

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplans befindet sich in der Verlängerung der Rheinstraße ab dem Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 983 – Ahrstraße – und Nr. 114 – Rheinstraße –. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 512 wird gemäß § 10 BauGB beschlossen, die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt. Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Fluchtlinienplan (FLP) 512, förmlich festgestellt am 13.04.1882, weist für einen Bereich in der südlichen Verlängerung der Rheinstraße in Elberfeld auf einer Länge von ca. 80 Metern Straßen- und Baufluchtlinien mit dazwischen liegenden Vorgartenzonen aus.

Anlass des Aufhebungsverfahrens ist eine Überprüfung der planungsrechtlichen Festsetzungen in diesem Bereich von Elberfeld.

Der Fluchtlinienplan 512 ist durch den Bebauungsplan Nr. 983 – Ahrstraße – zum größten Teil bereits 2002 aufgehoben worden. Außerhalb des Bebauungsplans Nr. 983 liegende Bereiche wurden aber seinerzeit nicht aufgehoben, was für die verbliebenen Teile bzw. Festsetzungen des FLP 512 den Eindruck eines planungsrechtlichen „Torso“ vermittelt. Ein Bezug zu den Verkehrsflächen des angrenzenden B-Plan 983 ist nicht mehr vorhanden, die Straßenbegrenzungslinien enden auf der nördlichen Seite im bebauten Gebiet und sind somit faktisch nicht mehr umsetzbar.

Der aufzuhebende Bereich stellt sich derzeit in der Örtlichkeit als ausgebauter Fuß- und Fahrweg in das südlich angrenzende Waldgebiet bzw. die nördlich sich anschließende Dauerkleingartenanlage dar.

Die Umsetzung der Festsetzungen des FLP ist somit nicht mehr erforderlich. Die städtebauliche Zielrichtung in diesem Bereich hat sich zugunsten der Erhaltung der Grünfläche bzw. Wald geändert. Eine weitere bauliche Entwicklung ist nicht mehr vorgesehen, da auch der Flächennutzungsplan hier Wald bzw. Grünfläche darstellt. Der FLP kann – auch um insgesamt eine Bereinigung des Planungsrechts zu ermöglichen – daher aufgehoben werden.

Zukünftig ist der Bereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Da sich der mit der Aufhebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen nach Wegfall des FLP nicht wesentlich verändert, wird der FLP im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich, auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde aufgrund der geringen Betroffenheit verzichtet. Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind nicht eingegangen.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine Kosten.

Zeitplan

Rechtskraft II. Quartal 2011

Anlagen

Anlage 01_Fluchtlinienplan 512 -Original

Anlage 02_Geltungsbereich, Darstellung der Fluchtlinien auf aktuellem Katasterplan